



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis
18.07.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2992 –**

**Frage Nummer 20
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Sanktionen sind nach ihrer Kenntnis rechtlich möglich, wenn Asylbewerber ihrer Einteilung zu gemeinnützigen Arbeiten ohne anerkannte Begründung nicht nachkommen, wie viele sanktionswürdige Fälle von Verweigerung der Mitarbeit sind nach Kenntnis der Staatsregierung bislang im Rahmen der Arbeitspflicht aufgetreten und welcher Anteil der sanktionswürdigen Fälle wurde nach Kenntnis der Staatsregierung innerhalb der Kommunen tatsächlich sanktioniert (bitte auch jeweils gewählte Sanktion aufzählen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei unbegründeter Ablehnung besteht kraft Gesetzes gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nur ein Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Die Anzahl der unbegründeten Ablehnungen und die Anzahl der Anspruchseinschränkungen sind daher deckungsgleich. Die Anzahl der eingeschränkten Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG liegt nicht in statistisch auswertbarer Form vor.